

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser
CH-3003 Bern

Fribourg, 31.8.2010

Schutz und Nutzung der Gewässer, Verordnungsänderungen Anhörung, Stellungnahme der SGH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns im Namen der SGH dafür, dass wir die Gelegenheit erhalten, uns zu den geplanten Verordnungsänderungen zu äussern.

Die Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie SGH ist die Fachgesellschaft von etwa 300 Hydrogeologinnen und Hydrogeologen, die sich professionell mit Grundwasser beschäftigen, der wichtigsten Quelle von Trinkwasser in der Schweiz. Auf den ersten Blick scheinen die Verordnungsänderungen das Grundwasser nicht zu tangieren. Allerdings besteht bei wichtigen Grundwasservorkommen in der Schweiz ein sehr enger Bezug zu Oberflächengewässern, und umgekehrt. Zudem tangieren die vorgeschlagenen Änderungen des GSchV Art. 3 und Art. 41 zentrale aktuelle Anliegen des Grundwasserschutzes. Nachfolgend haben wir uns zu den Verordnungsänderungen geäußert, soweit sie das Grundwasser tangieren.

Änderungen in GSchV Art. 2, Art. 3

Neuere Messungen zeigen, dass Regenabwasser auch ausserhalb von Industriegebieten durchaus mit Schadstoffen belastet sein kann, die u.a. aus den im Dach- und Fassadenbereich verwendeten Materialien ausgewaschen werden. Die Änderungen der GSchV führen zu einem besseren Schutz des Grundwassers vor qualitativen Beeinträchtigungen durch schadstoffbelastetes Regenabwasser. Wir begrüßen sie.

GSchV Art. 41: Ausscheidung von Gewässerraum für Fließgewässer

Die Hydrogeologen begrüßen die Ausscheidung von Gewässerräumen in Hinblick auf den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz. Enge Gewässerräume mit entsprechenden Verbauungen vermindern Grundwasser quantitativ, aber auch qualitativ. Quantitativ, weil in einem engen, verbauten Gewässerraum die Infiltration vermindert wird. Qualitativ, weil in einem engen Flussbett die biologischen Prozesse im Bereich der Flusssohle minimiert werden. Diese Prozesse führen zu einer Reduktion von Schadstoffen im Oberflächengewässer und zu einer Verminderung des Schadstofftransportes vom Oberflächengewässer ins Grundwasser. Die Förderung der biologischen Prozesse durch eine entsprechende Gewässergestaltung liegt somit im Interesse der Allgemeinheit.

Die Einengung der Gewässer erhöht zudem die Hochwasserrisiken im stromabwärtigen Gewässerteil. Extrem-Hochwasser in Oberflächengewässern führen unter anderem auch in vielen Fällen zur Beein-

trächtigung der Wasserqualität in Trinkwasserfassungen. Die Ausscheidung von Gewässerräumen als Grundlage für eine langfristige Erhöhung der Hochwassersicherheit begrüssen wir daher.

Art 41d: Planung der Revitalisierung

Im vorgeschlagenen Art. 41d «Planung von Revitalisierungen» vermissen wir den expliziten Einbezug des Grundwassers in die Datenerhebung und in die Bewertung der Revitalisierungen. In der Schweiz kommunizieren die Oberflächengewässer und die Grundwasservorkommen in vielen Fällen sehr eng miteinander, mit ganz unterschiedlichen, relevanten Konsequenzen, z.B.:

- In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass das Grundwasser bei Hochwasser oft massgeblichen Anteil an Bauwerksschäden hat, was bei der Planung von Revitalisierungen mit berücksichtigt werden sollte.
- Das Grundwasser kann den Verlauf von Hochwasser-Abflüssen in Oberflächengewässern wesentlich beeinflussen. Bei der Bewertung von Revitalisierungsmassnahmen kann dies fallweise von Bedeutung sein.
- Die Bedeutung der Infiltration von Oberflächengewässern für das Grundwasser wurde bereits oben erläutert. Revitalisierungen können unter Umständen zur Verbesserung des Trinkwasserdargebotes beitragen, was bei der Bewertung einer Revitalisierung mit zu berücksichtigen wäre.

Wir plädieren dafür, bei der Planung von Revitalisierungen nicht nur die bestehenden Grundwasserschutzzone zu berücksichtigen, sondern auch die grossräumigen Auswirkungen einer Revitalisierung auf das oder die davon tangierten Grundwasservorkommen in qualitativer und quantitativer Hinsicht abzuschätzen und zu bewerten.

Da oberirdische Einzugsgebiete und Grundwasser-Zuströmbereiche je nach geologischen Verhältnissen unterschiedliche Grenzen haben können, reichen die Auswirkungen einer Revitalisierung fallweise über das hydrologische Einzugsgebiet hinaus.

Abstimmung der bestehenden Verordnungen und Wegleitungen

Die vorgeschlagenen Änderungen auf Verordnungsebene erfordern eine Abstimmung der bestehenden Verordnungen und Wegleitungen. Zudem müsste die juristische Bedeutung der wichtigen Begriffe klar dargestellt werden (z.B. Revitalisierung, Boden etc.), Begriffe also, die in verschiedenen Verordnungen gebraucht werden.

Die Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie (SGH) hat vor fünf Jahren eine Arbeitsgruppe Fluss-Grundwasser-Interaktion ins Leben gerufen, die sich unter anderem auch mit der Begrifflichkeit bzw. mit den Definitionen befasst hat. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff Revitalisierung aufgrund der bestehenden Rechtsordnung diskutiert (Veronika Huber Wälchli, 27.11.2005). Einige Auszüge aus dieser Arbeit illustrieren deutlich die Erfordernisse einer Abstimmung der geltenden Gesetzgebung.

„...eine Revitalisierung ist keine Anlage, sondern die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes. Allerdings können bei einer Revitalisierung bauliche Massnahmen getroffen werden, die als Anlagen gelten, z.B. Dämme, Sohlenstabilisierungen, Terrainveränderungen usw. Bei praktisch jeder Revitalisierung werden solche Massnahmen durchgeführt. Diese Massnahmen sind in einem Revitalisierungsprojekt zusammengefasst. Das Revitalisierungsprojekt ist somit nach heutigem Recht eine bewilligungspflichtige Anlage. Erforderlich ist u. a. eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG bzw. Art. 32 GSchV.

Die Revitalisierung ist das Ziel bzw. das Resultat eines Revitalisierungsprojektes. Revitalisierungsprojekte sind jedoch besondere Anlagen, "eine Klasse für sich". Einige Unterschiede zu "normalen" Anlagen wie z.B. Verkehrsanlagen, Abwasseranlagen usw.:

- *Die Resultate von Revitalisierungsprojekten – die Revitalisierungen – sind langfristig im Interesse des Grundwasserschutzes und damit auch im Interesse der Trinkwassernutzung sehr zu begrüssen (Erhöhung der Selbstreinigungskraft, Förderung der Grundwassererneubildung, Erhöhung der Hochwassersicherheit).*
- *Revitalisierungen sind standortgebunden.*
- *Revitalisierungen sind komplexe Vorhaben. Insbesondere die Auswirkungen von geplanten Massnahmen auf das Grundwasser sind schwierig vorauszusagen.*
- *Ungeplante Revitalisierungen finden z.B. bei Hochwasserereignissen statt. Theoretisch wäre es denkbar, eine Revitalisierung ohne bauliche Massnahmen durchzuführen, z.B. durch Unterlassen des Unterhalts. Praktisch dürfte dies in der Schweiz sehr selten vorkommen.*

Fließgewässer-Revitalisierungen betreffen zahlreiche rechtlich geschützte Interessen wie z.B. Hochwasserschutz (Art. 4 WBG, Art. 21 WBV), Auenrevitalisierung (Art. 18a NHG; Art. 4 und 8 Auenverordnung), Grundwasserschutz (Art. 20 f. GSchG), Erhaltung von Grundwasservorkommen (Art. 43 GSchG), Erhaltung von Fruchtfolgeflächen, und andere. Der Schutz des für die Trinkwasserproduktion genutzten Grundwassers ist somit ein Interesse unter vielen. Diese verschiedenen Interessen sind rechtlich in unterschiedlichem Ausmass geschützt. Manche sprechen für, manche gegen eine Revitalisierung.

Abstimmungsbedarf besteht auch für die Fragen der Beziehungen von Revitalisierungen und den Grundwasser-Schutzzonen (insbesondere S2 und S3).“

Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich

Prinzipiell sind Programmvereinbarungen ein sinnvolles Instrument, erlauben sie doch die Entwicklung gesamtheitlich sinnvoller Lösungen.

Allerdings besteht die Gefahr, dass die vereinbarten Ziele vorwiegend Partikularinteressen mit einem kurzen sachlichen und zeitlichen Horizont bedienen. Im Falle von Anlagen zur Nutzung von Gewässern ist dies besonders relevant, haben doch entsprechende Konzessionen in der Regel Laufzeiten von 50 Jahren und mehr. Bezüglich der natürlichen Ressourcen, wie z.B. des Trinkwassers, gibt es jedoch keine generellen Planungsgrundlagen mit einem zeitlichen Horizont über die nächsten 10 Jahre hinaus. Exemplarisch hierfür ist die Tatsache, dass die dritte Dimension, also der Untergrund mit seinen Ressourcen, im aktuellen Raumplanungsgesetz kaum berücksichtigt ist und auch im Entwurf des Raumentwicklungsgesetzes bisher praktisch nicht vorkam. Dies trotz allgemein guter Kenntnisse der Verhältnisse in den obersten Schichten des Untergrundes, und trotz der neuesten elektronischen Kartenwerke von Swisstopo, die den Zugriff auf diese Kenntnisse stark verbessern.

Im Hinblick auf sinnvolle Programmvereinbarungen sollten daher die planerischen Grundlagen für die langfristig sinnvolle Bewirtschaftung unserer Ressourcen des Untergrundes, namentlich des Grundwassers, erstellt werden. Zudem wären auch für die Ausarbeitung von Programmvereinbarungen klare Definitionen der verwendeten Begriffe und eine Abstimmung der Rechtsgrundlagen erforderlich (vgl. oben).

* * *

Nachfolgend nehmen wir zu den im Begleitschreiben gestellten Fragen Stellung:

Frage zu GSchV Art. 41a Absatz 1

Die Ausscheidung von breiten Gewässerräumen hat positive Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung (quantitativ und qualitativ) und auf Hochwasserrisiken (vgl. oben). Die Ausscheidung der grösseren Breite des Gewässerraumes auch bei Biotopen von regionaler Bedeutung liegt daher im allgemeinen Interesse.

Erfahrungsgemäss sind die für die Öffentlichkeit zugänglichen Flächen an renaturierten Gewässern auch wunderbare Naherholungsgebiete. Mit der Ausscheidung von Gewässerraum auch in Biotopen von regionaler Bedeutung gemäss GSchV Art. 41a besteht an mehr Orten die Chance, lokal und dezentral eine Gewässeröffnung durchzuführen und so auch einen direkt erfahrbaren Mehrwert für die Bevölkerung zu schaffen.

Frage zu GSchV Artikel 41a Absatz 4

Viele Städte, Gewerbe- und Industriegebiete entstanden ursprünglich an einem Gewässer. Dies weil das Wasser häufig die grundlegende Ressource der Produktion darstellte. Ein faktisches Bauverbot im Bereich von eingedolten Gewässern würde daher in vielen Fällen Zentrumsgebiete betreffen (Bäche, die in Tunneln unter Gebäuden und Strassen verlaufen, etc.). Art. 41a Abs 4 wird daher die Entwicklung der Zentrumsgebiete im Gewässerbereich behindern. Dies verstärkt den Druck zur Erschliessung von Bauland 'auf der grünen Wiese'. Einer generellen Pflicht zur Ausscheidung von Gewässerräumen über eingedolten Fließgewässern im Baubereich stehen wir daher sehr skeptisch gegenüber, dies in Hinblick auf die Minimierung der Infrastruktur, die Grundwasservorkommen tangieren und beeinträchtigen kann.

Wir plädieren daher für eine Einschränkung des Artikels, so dass die Möglichkeiten zur Zentrumsentwicklung nicht beschnitten werden.

Frage zu GSchV Artikel 41a

Für eine Ausscheidung als Korridor spricht die grössere Gestaltungsfreiheit der Planer und des Gewässers. Gegenargumente gegen eine Ausscheidung als Korridor sehen wir aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht.

* * *

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme zu einer umfassenden Sichtweise beim Gewässerschutz beizutragen. Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,
für die SGH

Ulrike Walter, Vorstandsmitglied Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie
Prof. Dr. Peter Huggenberger, Vizepräsident Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie

GSchG EnV Anhörung.doc